

# Schutzlos als »refugee in orbit« in Europa?

VON DER FLUCHT AUS AFGHANISTAN UND UNGARN  
NACH KARLSRUHE

Im Sommer 2013 – die Europäische Union hatte gerade die Vorschriften zum Schutz der Flüchtlinge überarbeitet – stellte eine Gruppe von 72 Afghanen bei der Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge in Karlsruhe Asylanträge. Angesichts der katastrophalen Zustände in Afghanistan wäre das wahrscheinlich nicht besonders spektakulär gewesen. Doch die Gruppe hatte bereits zuvor in Ungarn Schutz vor Abschiebung nach Afghanistan und ein Aufenthaltsrecht, einige von ihnen sogar die Flüchtlingseigenschaft, erhalten.

© bordermonitoring.eu

Berthold Münch

## UNGARN GEWÄHRT KEINEN HINREICHENDEN SCHUTZ

Ungarn hat sich als Mitgliedstaat der Europäischen Union an die unionsrechtlichen Vorgaben zum Schutz von Flüchtlingen zu halten. Wem im Herkunftsstaat entweder politische Verfolgung oder ein »ernsthafter Schaden« (Todesstrafe, Gefahr für Leib oder Leben infolge willkürlicher Gewalt in einem internationalen oder innerstaatlichen Konflikt oder Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung) droht, dem muss in einem Asylverfahren entweder die Flüchtlingseigenschaft oder aber subsidiärer Schutz gewährt werden. Je nach Status werden eine Aufenthaltserlaubnis und ein gewisses Maß an sozialen Rechten gewährt.

Dass in Ungarn Asylverfahren stattgefunden haben, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder zu subsidiärem Schutz geführt haben, bestreiten die afghanischen Flüchtlinge nicht. Sie be-

richten aber, dass der gewährte Schutz ein menschenwürdiges Leben in Ungarn nicht ermöglicht. So müssten sie ohne Unterstützung praktisch auf der Straße leben. Unterkünfte würden nur vorübergehend zur Verfügung gestellt, sodass Obdachlosigkeit die Folge ist. Obdachlosigkeit ist strafbewehrt; dies hat 2013 unter heftigem internationalem Protest sogar Eingang in die ungarische Verfassung gefunden. Der Zugang zu den

wichtigsten Sozialleistungen, wie medizinische Versorgung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Mietbeihilfen usw. ist aber an den Besitz einer Adresse gebunden. Eine Wohnung findet man nur, wenn man sie finanzieren kann. Ein Teufelskreis. Arbeit zu finden ist auch angesichts der mangelhaften Sprachförderung so gut wie unmöglich. Ungarisch gehört, anders als die Sprachen Dari und Paschtu in Afghanistan, nicht zu den indogermanischen

## Der Grundrechte-Report 2014: Der alternative Verfassungsschutzbericht.

Der Grundrechte-Report dokumentiert die Verletzung der verfassungsmäßig garantierten Grundrechte der Bürger und Bürgerinnen in Deutschland. Die Themen reichen von der globalen Massenüberwachung durch Geheimdienste und dem Versagen der Behörden im Fall des »Nationalsozialistischen Untergrunds« über die Abschottung gegenüber Flüchtlingen und die Inkaufnahme ihres tausendfachen Todes im Mittelmeer, kriegsrelevante Forschung an deutschen Universitäten bis zur Verweigerung sozialer Menschenrechte für eingewanderte Unionsbürger und die Auferstehung frühkapitalistischer Arbeitsverhältnisse. Ein wichtiges Buch.



Der Grundrechte-Report 2014 wird herausgegeben von Vertreter/innen unter anderem der Humanistischen Union, der Neuen Richtervereinigung, dem Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein und PRO ASYL. Er erscheint im Fischer Taschenbuch Verlag (10,99 Euro, 240 Seiten) und ist bei PRO ASYL oder im Buchhandel erhältlich.

Sprachen und ist deshalb sehr schwer zu lernen. Viel zu viele Flüchtlinge haben über Erfahrungen mit Rassismus berichtet, der die Anstrengungen der Flüchtlinge zur Integration in den Arbeitsmarkt oder bei der Wohnungssuche beträchtlich erschwert, wenn nicht gar erfolglos lässt.

Die Berichte der Flüchtlinge decken sich mit Untersuchungen, die die Organisation bordermonitoring in Kooperation mit PRO ASYL bereits 2012 im Bericht »Ungarn: Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit« veröffentlicht hat und seither aktualisiert (siehe Kasten).

## WIDERSTREITENDE ENTSCHEIDUNGEN IN DEUTSCHLAND

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge blieb von den Berichten unbeeindruckt. Unter Berufung auf die europäischen Regeln über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren (»Dublin II«) ordnete es die Abschiebung der in Ungarn subsidiär Geschützten an. Diejenigen, denen in Ungarn die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden war, wollte es nach dem deutsch-ungarischen Rückübernahme-Abkommen wieder nach Ungarn schicken.

So beschäftigte sich in der Folge die Justiz mit Klagen und mit Anträgen, die Abschiebungen nach Ungarn bis zur endgültigen Klärung einstweilen zu untersagen. Weil inzwischen die afghanischen Flüchtlinge von Karlsruhe aus über ganz Baden-Württemberg verteilt worden waren, wurden alle vier baden-württembergischen Verwaltungsgerichte tätig, in Karlsruhe selbst sogar zwei Kammern. Bei im Wesentlichen gleichen Sachverhalten verweigerten das Verwaltungsgericht Stuttgart und die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe einstweiligen Rechtsschutz gegen eine Abschiebung nach Ungarn, während die Verwaltungsgerichte Freiburg und Sigmaringen sowie die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe einstweiligen Rechtsschutz gewährten und Abschiebungen nach Ungarn stoppten.

## Ungarn: Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit

Das ungarische Asyl- und Aufnahmesystem ist stärker denn je von schweren Mängeln gekennzeichnet und droht in Anbetracht der aktuell steigenden Asylantragszahlen gar zu kollabieren. In einem durch rechte Stimmungsmache und massive rassistische Proteste angeheizten Klima – vor allem durch die neofaschistische Jobbik-Partei – verschärft die Orbán-Regierung ihre Ablehnungspolitik gegenüber Schutzsuchenden.



Bereits Anfang 2012 hatten bordermonitoring.eu und PRO ASYL die rechtsstaatlich fragwürdige Inhaftierung von Asylsuchenden und Misshandlungen von inhaftierten Flüchtlingen durch Wachpersonal in Ungarn dokumentiert. Der aktualisierte Recherchebericht zeigt, dass sich die Situation für Schutzsuchende in Ungarn dramatisch zugespitzt hat. PRO ASYL fordert, dass die EU ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn einleitet und Abschiebungen im Rahmen der EU-Zuständigkeitsregelung (Dublin-Verordnung) nach Ungarn umgehend ausgesetzt werden. Hier lebende Betroffene müssen in Deutschland ein Asylverfahren erhalten.

■ »Ungarn: Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit – Aktualisierung und Ergänzung des Berichts vom März 2012« (2013, Din A4, 40 Seiten) kann auf der Website von PRO ASYL kostenfrei heruntergeladen oder für 3 Euro bei uns bestellt werden.

Trotz widerstreitender Entscheidungen wollten die Behörden zur Tat schreiten. Einige Flüchtlinge, die keinen einstweiligen Rechtsschutz erhalten hatten, sollten abgeschoben werden – ein durchaus bemerkenswertes Verfahren, die Würde des Menschen zu schützen. Als dies bekannt wird, hagelt es Proteste: Eine Anwältin ließ das Wort »Verfassungsbeschwerde« fallen, eine Petition verlangt ein Bleiberecht für alle Flüchtlinge der Gruppe. Die Verwaltung reagierte und erklärte, sie warte nun die weitere Entwicklung ab.

## EUROPÄISCHE RECHTSPRECHUNG ZUR MENSCHENWÜRDE AM BEISPIEL GRIECHENLANDS

Es geht letztendlich um die Frage, ob die Abschiebung nach Ungarn eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellt, also die Würde der Flüchtlinge verletzt. Bereits geklärt ist, dass ein Staat, der eine Abschiebung in eine Situation vornimmt, in der un-

menschliche oder erniedrigende Behandlung droht, sich seinerseits einer Verletzung des Rechts auf Schutz vor einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung schuldig macht.

Im Falle von Flüchtlingen, die über Griechenland in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union geflüchtet waren und sich gegen eine Abschiebung nach Griechenland gewehrt hatten, hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg festgestellt, dass die Abschiebung nach Griechenland verboten ist (EGMR, Urt. v. 21.1. 2011, 30696/09, M.S.S. gegen Belgien und Griechenland). Denn der Flüchtling geriete in eine Situation, in der ein Staat wissentlich und entgegen eigener Rechtsvorschriften eine verletzte Person – wie einen Asylbewerber – einige Monate auf der Straße leben lässt ohne Ressourcen oder Zugang zu sanitären Einrichtungen und ohne Mittel, für ihre Grundbedürfnisse zu sorgen. Dies nämlich stellt eine gemäß Artikel 3 der

Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verbotene erniedrigende Behandlung dar, die einen Mangel an Respekt vor der Würde des Flüchtlings zeigt und im Flüchtling zweifellos Gefühle von Furcht, Ärger oder Minderwertigkeit weckt und geeignet ist, Verzweiflung hervorzurufen.

Elf Monate später untersagte auch der Gerichtshof der Europäischen Union Abschiebungen von Flüchtlingen nach Griechenland und berief sich dabei ebenfalls auf den Schutz der Menschenwürde in seiner Ausprägung in Art. 4 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EuGH, Urt. v. 21.12.2011, C-411/10 und C-493/10, N.S. und M.E.).

### **DENKWÜRDIGE ALTERNATIVEN: FREIE WAHL DES ZUFLUCHTS- ORTS**

Nun wird also über Ungarn gestritten. Es ist offensichtlich – wie sich auch an den Auseinandersetzungen um Abschiebungen nach Italien zeigt –, dass die Regeln über die Zuständigkeit für Asylverfahren in Europa mit dem Anspruch auf umfassenden, unteilbaren und auch örtlich uneingeschränkten Schutz der Menschenwürde nicht kompatibel sind. Eigentlich soll mit dem Dublin-System verhindert werden, dass Flüchtlinge als so genannte »refugees in orbit« in der Welt von einem Land zum andern irren. Das Gegenteil ist der Fall. Es ist deshalb unabweisbar, über Alternativen nachzudenken. Ein Weg könnte sein, den Flüchtlingen selbst die Wahl des Zufluchtsortes zu überlassen, wie es das von PRO ASYL und zahlreichen anderen Organisationen unterzeichnete Memorandum »Flüchtlingsaufnahme in der Europäischen Union: Für ein gerechtes und solidarisches System der Verantwortlichkeit« fordert. ♦

## **Schutzlos ohne Schutzstatus**



Nicht nur Asylsuchende haben massive Probleme, in Staaten wie Ungarn, Bulgarien, Malta oder Italien ihr Überleben zu organisieren, sondern auch diejenigen, deren Schutzbedarf dort offiziell festgestellt wurde. Immer mehr Menschen kommen nach Deutschland, denen von einem anderen EU-Staat bereits subsidiärer Schutz oder gar der Flüchtlingsstatus zugesprochen wurde, die aber mangels menschenwürdiger Lebensbedingungen keine andere Perspektive als die Weiterwanderung sehen.

Nicht nur in Karlsruhe, auch in Hamburg, Frankfurt, Berlin und anderswo wenden sich Flüchtlinge, die in einem anderen EU-Staat einen Schutzstatus bekommen haben, an die Öffentlichkeit, um eine Rückschiebung zu verhindern. Grundlage dieser Drohung ist nicht die Dublin-Verordnung, sondern das EU-Aufenthaltsrecht: Es erlaubt selbst anerkannten Flüchtlingen nicht grundsätzlich den Wohnortwechsel innerhalb Europas. Wir meinen: Die europäische Freizügigkeit muss uneingeschränkt gelten – auch für Flüchtlinge, die internationalen Schutz genießen.

